

## **Telefonischer Vertragsschluss mit dem Telefonanbieter**

### ***Nimmt ein Kunde die vereinbarte Leistung in Anspruch, erlöscht sein Widerrufsrecht***

Am Telefon schloss die Kundin mit der Telekom einen Vertrag über Telekommunikationsdienstleistungen. Sie wünschte die so genannte Preselection (Betreibervorauswahl) gemäß dem Tarif "prima fone flat 60" (29,90 Euro im Monat plus Telekom-Grundgebühr). Der Vertrag sollte 24 Monate laufen. Etwa zwei Monate telefonierte die Kundin, ohne je etwas zu zahlen.

Als die Telekom Mahnungen schickte, erklärte die Frau, sie "widerrufe den Vertrag". Das sei ihr gutes Recht, zumal der gewiefte Mitarbeiter der Telekom sie am Telefon "völlig überfahren" habe. Eigentlich habe sie den Vertrag nicht gewollt. Damit kam die Kundin beim Amtsgericht Sinsheim nicht durch (3 C 320/08).

Wenn ein Verbraucher nach dem Abschluss eines Vertrags die vom Unternehmer angebotene Leistung in Anspruch nehme, erlösche sein Recht auf Widerruf (und zwar unabhängig davon, ob er ordnungsgemäß über sein Widerrufsrecht belehrt wurde oder nicht). Der Vertrag sei wirksam, auch wenn die Kundin "nie etwas unterschrieben" habe. Deshalb müsse sie die geforderten Gebühren zahlen.

Dass die Kundin am Telefon "überrumpelt" worden sei, widerlege der - durch einen Mitschnitt dokumentierte - Inhalt des Telefongesprächs. Nichts deute auf sittenwidriges Drängen und Überreden des Telekom-Mitarbeiters hin. Oder darauf, dass die Kundin den Gesprächsinhalt nicht verstanden hätte. Sie sei in dem aufgezeichneten Telefonat ausdrücklich und umfassend über die zusätzlichen Gebühren informiert worden.

© Der Juristische Pressedienst Gritschneder UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle: <http://www.onlineurteile.de/urteil/telefonischer-vertragsschluss-mit-dem-telefonanbieter>